PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand, Grenzen, Sonstiges

- Vorhandene Bebauung
- Zaun
- Mauer
- Kanalschacht
- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- • 123,79 Höhenpunkt

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet
MI	Mischgebiet		
MK	Kerngebiet		

Maß der baulichen Nutzung

- z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- (III) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- G Zusätzliches Garagengeschoß
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl
- O Offene Bauweise
- E Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen

bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kindergarten
- Kirche

Grünflächen

- Grünflächen
- Allgemeines Grün
- Gärtnerisch genutzte Flächen
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz
- Öffentliche Grünanlage für Freizeit und Erholung
- Private Grünanlage
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen
- Pfb Pflanzbindung

Versorgungsanlagen

- Flächen für Versorgungsanlagen und dergl.
- Umformerstation
- Brunnen
- Pumpwerk

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Autobahnen, autobahnähnliche Straßen
- Zufahrtsverbot
- P Öffentl. Parkflächen
- V Verkehrsgrün
- 293,5 Höhenlage der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m ü. NN

Sonstige Flächennutzungen

- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Erwerbsgärtnerei

Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Ga Stellplätze, Garagen
- GSt GGa Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
- TGa GTGa Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen
- WP Waschplatz
- HOTEL Flächen für besondere bauliche Anlagen
- Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
- N Naturschutz
- ND Naturdenkmal
- W Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W Wasserschutzgebiet
- Q Quellenschutzgebiet
- Ü Überschwemmungsgebiet
- GAS Vorhandene unterirdische Leitungen
- FERNMELDE KABEL
- Flächen für Bahnanlagen
- gesetzliche Hochwassergrenze
- Flutmuldengrenze
- Brücke
- D Denkmal

Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlußvermerke mit dem Original wird bescheinigt

Kassel, den 13. Mai 1980

STADT KASSEL

Bauoberrat

Festsetzungen durch Text

1.0 Innerhalb der überbaubaren Grünflächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen mit folgender Zweckbestimmung zulässig:
Ziffer A Gaststätte, DLRG - Station, Bootsverleih und Nebenanlagen
Ziffer B Vereinsgebäude, Versehrtensport mit Übungsräumen
Ziffer C Stationäre bauliche Anlagen für den Campingplatz, Bootshaus und Nebenanlagen
Ziffer D,E Restaurant und Nebenanlagen.
Die Gebäude und Gebäudeteile sind durch landschaftsgerechte Pflanzungen (lockere Gehölz- und Baumgruppen) landschaftlich einzubinden.

1.1 Für Hochbauten wird eine gedeckte Farbgebung vorgeschrieben.

1.2 Bei geneigten Dächern wird die Firsthöhe bei Gebäuden auf max. 8,50 m, die Traufhöhe bei Gebäuden auf max. 7,50 m, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche, für die bebaubare Fläche A festgesetzt.
Für die bebaubaren Flächen B, C, D wird bei geneigten Dächern die Firsthöhe der Gebäude auf max. 6,50 m, die Traufhöhe auf max. 4,00 m festgesetzt.

1.3 Bei Flachdächern wird die Gebäudehöhe auf max. 4,00 m, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche, festgesetzt.

2.0 Die erforderlichen PKW-Parkplatzflächen und Stellplätze sind mit Schotterrasen herzustellen und mit heimischen Gehölz- und Baumgruppen landschaftsgerecht zu bepflanzen, wobei auf 6 Stellplätze mindestens 1 Baum zu pflanzen ist.
Wegen der Bedeutung dieser Flächen für die Frischluftzufuhr sind geschlossene und gegen die Windrichtung gestellte Pflanzungen unzulässig.

3.0 In dem Sondergebiet SO - Camping ist nur Wandercamping zulässig.

3.1 In der bebaubaren Fläche C sind nur bauliche Anlagen für die Campingnutzung und ein Bootshaus zulässig. Sie dürfen insgesamt eine Grundfläche von 1400 qm nicht überschreiten.

3.2 Für das SO Gebiet Camping sind Einfriedigungen grundsätzlich durch Pflanzungen in den Freiraum einzubinden.

4.0 Innerhalb der Grünanlage für Freizeit und Erholung sind Einfriedigungen nicht zulässig. Äußere Einfriedigungen sind nur für die Dauer der Bundesgartenschau zulässig.

5.0 Die Grenze des Biotobes im Bereich der Wasserflächen ist durch bauliche Vorkehrungen für Boote unpassierbar zu machen.

6.0 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173 (3) BBauG als Bebauungsplan weiter geltenden Teil des Fluchtlinienplanes Nr. 1 Waldau vom 30.12.1912 aufgehoben.

Hinweise:

1. Alle nicht ausgewiesenen verkehrs- und grünplanerischen Einrichtungen sind auf der Grundlage einer Freiflächenplanung auszuführen.
2. Die Flutmuldengrenze wird [redacted] neu festgestellt. Nach Abschluß dieses Verfahrens sind die neuen Grenzen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Abflußhindernde Bepflanzungen und Bebauungen in der Flutmulde sind nicht zulässig.
3. In dem durch Planzeichen gekennzeichneten Teil des Plangebietes gilt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Kassel „Landschaftsschutzgebiet § 2 Ziffer 12.2 Rechtes Fuldaufer" in der rechtsverbindlichen Fassung vom 8.11.1976.
4. Die Fulda im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist Bundeswasserstraße.

Rechtsgrundlagen:
Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 14.7.1977 (GVBl. I S. 319)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBl. S. 102)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Kat. Ges.)
Stand vom: Januar 1979
Kassel, den 23. Januar 1979
Stadtvermessungsamt
Vermessungsoberrat

Aufgestellt
Kassel, den 23. Januar 1979
Der Magistrat
Stadtrat
Planungsamt
Bauoberrat

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes am 7.5.1979
Kassel, den 30.5.1979
Der Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 18.6.1979 bis einschließlich 19.7.1979
Kassel, den 11. Juni 1979
Der Magistrat
Stadtrat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 BBauG vom 18.6.1979 bis einschließlich 19.7.1979
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 23 vom 8.6.1979
Kassel, den 23. Juli 1979
Planungsamt
Bauoberrat

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 25.2.1980
Kassel, den 3. März 1980
Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 13.8.1980
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (01) -
Kassel, den 13. Aug. 1980
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN KASSEL
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntzumachen.
Kassel, den 18. August 1980
Der Magistrat
Oberbürgermeister

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 35 vom 29.8.1980
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.
Kassel, den 29. August 1980
Der Magistrat
Stadtrat

STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN NAHERHOLUNG FULDAAUE

MASSTAB 1:2000

B VII 37